

BGer 4P.37/2007 vom 26. Juni 2007

Bundesgericht, 2007-06-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4P.37_2007

FR: TF 4P.37/2007 du 26 juin 2007

IT: TF 4P.37/2007 del 26 giugno 2007

Erwägungen

E. 1

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (SR 173.110; BGG) in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Nach Art. 132 BGG ist dieses Gesetz auf die nach seinem Inkrafttreten eingeleiteten Verfahren des Bundesgerichts anwendbar, auf ein Beschwerdeverfahren jedoch nur dann, wenn auch der angefochtene Entscheid nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist. Massgebend ist das Urteilsdatum, also der Tag, an dem der angefochtene Entscheid gefällt worden ist, und nicht das fristauslösende Eröffnungsdatum. Da der angefochtene Entscheid vor dem 1. Januar 2007 erging, richtet sich das Verfahren noch nach dem Bundesgesetz über die Organisation des Bundesgerichts (Bundesrechtspflegegesetz [OG]).

E. 1.1

Nach Art. 57 Abs. 5 OG wird in der Regel die Entscheidung über die Berufung bis zur Erledigung einer staatsrechtlichen Beschwerde ausgesetzt, wenn beide Rechtsmittel ergriffen worden sind. Dieser Grundsatz rechtfertigt sich aus der Erwägung, dass der reformatorische Entscheid im Berufungsverfahren den angefochtenen ersetzt und daher die staatsrechtliche Beschwerde gegenstandslos würde, wenn sie erst nachträglich behandelt werden sollte. Vom Grundsatz wird dagegen etwa dann abgewichen, wenn der Entscheid über die staatsrechtliche Beschwerde keinen Einfluss auf die Behandlung der Berufung hat (BGE 122 I 81 E. 1 S. 82 f.), weil auf die Berufung nicht eingetreten werden kann oder diese selbst auf der Grundlage der mit der staatsrechtlichen Beschwerde kritisierten tatsächlichen Feststellungen gutzuheissen ist (BGE 114 II 239 E. 1b S. 240; 112 II 330 E. 1 S. 331). Gleich verhält es sich, wenn die mit staatsrechtlicher Beschwerde kritisierten Feststellungen für die rechtliche Würdigung nicht erheblich sind (BGE 117 II 630 E. 1a S. 631 mit Hinweisen). Schliesslich wird vom erwähnten Grundsatz der prioritären Behandlung der staatsrechtlichen Beschwerde abgewichen, wenn mit diesem Rechtsmittel die Verletzung von Bundesrechtsnormen gerügt wird, welche Rügen in der Berufung behandelt werden können, sofern sie zulässig ist (BGE 107 II 499 E. 1 S. 500; 99 II 297 E. 1 S. 299).

E. 1.2

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin drängt sich die prioritäre Beurteilung der Berufung nicht auf, da die Beschwerdeführerin mit der Beschwerde dem Obergericht willkürliche antizipierte Beweiswürdigung vorwirft und nicht feststeht, wie sich der Sachverhalt präsentiert, sollte sich die Rüge der Beschwerdeführerin als begründet erweisen.

E. 2

Zunächst wirft die Beschwerdeführerin dem Obergericht allerdings vor, es habe einen in sich widersprüchlichen Entscheid getroffen, indem es zwar ausführe, die eingeklagten

Rentenzahlungen stünden unter der Bedingung, dass der Beschwerdegegner die Fälligkeitstermine erlebe, und der Beschwerdeführerin bei entsprechendem Verdienst des Beschwerdegegners das Recht zur Kürzung der Leistungen zubillige, sie aber dennoch zur unbedingten Leistung verpflichtet habe. Damit habe das Obergericht auch die Dispositionsmaxime verletzt und Zivilprozessrecht willkürlich angewendet, da auch der Beschwerdegegner nur von einer bedingten Verpflichtung ausgegangen sei.

E. 2.1

Die Rüge der Beschwerdeführerin ist unbegründet. Die Rechtskraftwirkung tritt nur soweit ein, als über den geltend gemachten Anspruch entschieden worden ist. Inwieweit dies der Fall ist, ergibt die Auslegung des Urteils, zu welcher dessen ganzer Inhalt heranzuziehen ist. Zwar erwächst der Entscheid nur in jener Form in Rechtskraft, wie er im Urteilsdispositiv zum Ausdruck kommt, doch ergibt sich dessen Tragweite vielfach erst aus einem Beizug der Urteilsrügungen (BGE 121 III 474 E. 4a S. 478). Da sich aus den Erwägungen ganz klar ergibt, dass die Leistungen nur unter gewissen Bedingungen geschuldet sind, ist auch klar, dass der Beschwerdeführerin die entsprechenden Einreden erhalten bleiben, auch wenn sich die bedingte Verpflichtung aus dem Dispositiv nicht ergibt.

E. 2.2

Damit erweist sich das Urteil weder als widersprüchlich noch verletzt es die Dispositionsmaxime. Unter diesen Umständen braucht nicht näher auf die Frage eingegangen zu werden, ob der angefochtene Entscheid diesbezüglich wirklich als letztinstanzlich anzusehen ist, oder ob die Beschwerdeführerin, wie das Obergericht in der Vernehmlassung ausführt, bei diesem ein Berichtigungsgesuch hätte stellen müssen.

E. 3

Nicht einzutreten ist auf die Rügen, das Obergericht sei willkürlich davon ausgegangen, die Beschwerdeführerin habe dem Beschwerdegegner die Anwendung des Sozialplanes Q._____ schriftlich (ohne wenn und aber) zugesichert, und es habe willkürlich nicht berücksichtigt, dass die Zusicherung der Anwendung des Sozialplans nur unter dem Vorbehalt näherer Angaben abgegeben worden sei. Die Beschwerdeführerin bestreitet nicht den Inhalt der Schreiben, auf welche sich das Obergericht stützt, sondern zieht den aus den Schreiben gezogenen Schluss in Zweifel. Das Obergericht hat indessen keinen tatsächlich übereinstimmenden Willen festgestellt, sondern es kam im Rahmen der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip zum Schluss, der Beschwerdegegner habe davon ausgehen müssen und dürfen, die Beschwerdeführerin habe ihm die Anwendung des Sozialplanes Q._____ zugesichert. Wie der Beschwerdegegner die Schreiben verstehen musste, ist eine Rechtsfrage, die dem Bundesgericht mit Berufung unterbreitet werden kann. In der staatsrechtlichen Beschwerde sind derartige Vorbringen nicht zu hören (Art. 84 Abs. 2 OG ; BGE 129 I 173 E. 1.1 S. 174; 120 II 384 E. 4a S. 385).

E. 4

Zu behandeln bleibt die Rüge, das Obergericht sei in Willkür verfallen, indem es wegen des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses davon abgesehen habe, mit einer Angestellten der Beschwerdeführerin eine Parteibefragung durchzuführen. Für die Parteibefragung sei gerade typisch, dass die Partei selbst aussage und nicht eine unbeteiligte Drittperson. Bei juristischen Personen sagten regelmässig deren Organe als natürliche Personen, welche in einem Anstellungsverhältnis zu der Gesellschaft stünden, aus. Das Zivilprozessrecht sehe die Parteibefragung ausdrücklich vor. Das Kündigungsschreiben nehme ausdrücklich auf

die vorangegangenen Besprechungen Bezug. Es sei aber willkürlich, deren Inhalt allein aufgrund der Schreiben zu eruieren, in welchen auf die Besprechung Bezug genommen wird, und davon auszugehen, die Parteibefragung der Person, welche das Schreiben mitunterzeichnet hatte, vermöchte am Beweisergebnis nichts zu ändern.

E. 4.1

Entgegen der Auffassung der Beschwerdeführerin sagt die Tatsache, dass die Parteibefragung in der Zivilprozessordnung vorgesehen ist, nichts über deren Beweiskraft im Einzelfall aus. Die Vorinstanz hat zu Recht erkannt, dass eine im Sinne der Beschwerdeführerin lautende Aussage den Behauptungen des Beschwerdegegners widersprechen würde, so dass sich insoweit Aussage gegen Aussage von Personen gegenüberständen, von denen eine (der Beschwerdeführer) ein direktes Interesse am Ausgang des Verfahrens hat, während die Beweiskraft der Aussage der anderen Person wegen des möglichen Einflusses der Beschwerdeführerin im Rahmen des bestehenden Abhängigkeitsverhältnisses eingeschränkt ist.

E. 4.2

Bestehen daneben Schreiben, die für die eine der beiden Aussagen sprechen, verfällt das Obergericht nicht in Willkür, wenn es davon ausgeht, die geringe Beweiskraft der Parteibefragung vermöchte die Überzeugung des Obergerichts, die sich aus der Übereinstimmung der Aussage des Beschwerdegegners mit den schriftlichen Äusserungen ergibt, nicht zu erschüttern. Von Willkür kann keine Rede sein.

E. 5

Damit erweist sich die Beschwerde insgesamt als unbegründet und ist abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Da der Streitwert Fr. 30'000.-- übersteigt, ist das Verfahren nicht kostenlos. Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend, wird die Beschwerdeführerin kosten- und entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.